

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bärweiler vom 28. Juni 2021

Der Ortsgemeinderat Bärweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

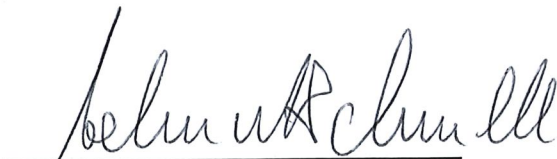
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 11.08.2020 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bärweiler, den 28.06.2021



Helmut Schmill
Ortsbürgermeister



Anlage

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bärweiler

Friedhofsgebühren Bärweiler:

A. Benutzungsgebühren

1. Grabherstellung

Es werden die tats. entstandenen Kosten für die Grabherstellung durch ein Unternehmen in Rechnung gestellt

2. Benutzung der Leichenhalle

- für die Einstellung einer Leiche bzw. Urne
je Tag – für Auswärtige - 10,00 €

- Pauschale für die Reinigung 20,00 €

3. Erwerb von Nutzungsrechten

- Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren (Erdbestattung) 120,00 €
- Reihengrab für Personen über 5 Jahren (Erdbestattung) 120,00 €
- Wahlgrab (Erdbestattung Doppelgrab, je Grabstelle) 270,00 €
- Urnenwahlgrab (max. 2 Urnen), 270,00 €
- Wiesengrabfeld (1 Urne) (Wahlgrab) 1.350,00 €

(= Nutzungsrecht 270,-- €, Grabplatte 600,-- €, Grabpflege 480,-- €, für die Grabherstellung werden die tats. Kosten berechnet)

- Überschreitung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Erd- und Urnenwahlgräbern)

Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

- an Erd-Wahlgräbern 1/60
- an Urnen-Wahlgräbern (mit Einfassungen) 1/60
- an Urnen-Wahlgräbern im Wiesengrabfeld 1/40

für jedes angefangene Jahr der jeweils festgesetzten Gebühr erhoben.

Sofern eine Verlängerung an Urnen-Wahlgräbern im Wiesengrabfeld erfolgt, so werden für die Verlängerung der Grabpflege für jedes angefangene Jahr 1/40 der festgesetzten Gebühr erhoben.

B. Sonstige Gebühren

- Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.